

über Vorschlag des Landtages durch den Fürsten ernannt.<sup>5</sup> Jeder wahlfähige Bürger ist verpflichtet, eine auf ihn fallende Wahl als nebenamtlicher Richter in ein Kollegialgericht für eine Amtsdauer von vier Jahren anzunehmen.<sup>6</sup> Bemerkenswert ist die Tatsache, dass alle Kollegialgerichte mehrheitlich mit Laien besetzt sind und eine Minderheit der Richter aus Ausländern bestehen darf (in der Regel sind österreichische und schweizerische Juristen vertreten).<sup>7</sup> Zu den von den Gerichten anzuwendenden Verfahrensgrundsätzen stellt JEHLE fest, dass diese weitgehend den österreichischen nachgebildet sind.

Im Verwaltungsverfahren geht der Rechtszug an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz, einer Art Verwaltungsgericht.

Die Verfassung regelt in den Art. 97 und 98 die *Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI)*. Ihre Aufgabe ist die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung. Ferner entscheidet sie auf Antrag des Regierungschefs über den Vollzug von Beschlüssen der Kollegialregierung (Art. 90 Abs. 3 LV). Sie setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und vier Rekursrichtern und ebensovielen Stellvertretern.<sup>8</sup> Die Amtsdauer der VBI deckt sich mit jener des Landtags. Das Verfahren vor ihr richtet sich nach dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG).

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist mit der Verfassungsgarantie der richterlichen Unabhängigkeit ausgestattet (Art. 98 LV), nach dem Gewaltenteilungsprinzip der Verfassung als Rechtsmittelinstanz in Verwaltungsangelegenheiten jedoch den Behörden im Sinne der Art. 78–98 LV zugeordnet. Ob die VBI zur Rechtspflege oder zur Verwaltung zu zählen

---

<sup>5</sup> Art. 102 LV; § 2 GOG; JEHLE, 64.

<sup>6</sup> § 21 GOG; JEHLE, 65.

<sup>7</sup> Vgl. JEHLE, 65.

<sup>8</sup> Vgl. JEHLE, 65; RITTER Karlheinz, Verwaltungsgerichtsbarkeit, 61 ff.